



CH-6061 Sarnen, Postfach 1264, VD

A-Post

Bundesamt für Sozialversicherungen
BSV
Direktionsstab Bereich Recht
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Sarnen, 19. Dezember 2018/ja

**Vernehmlassung
zur Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
(ATSV) – Ausführungsbestimmungen zur Überwachung von Versicherten (Observation)**

„Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. September 2018 haben Sie uns die Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) – Ausführungsbestimmungen zur Überwachung von Versicherten (Observation) zur Vernehmlassung zugestellt und eine Vernehmlassungsfrist bis am 21. Dezember 2018 gewährt. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Im Grundsatz unterstützen wir die neuen Ausführungsbestimmungen zur Überwachung von Versicherten. Zu den nachfolgenden Bestimmungen erlauben wir uns, noch folgende Bemerkungen anzufügen:

- Art. 7a Abs. 3 Bst. c ATSV

Eine Bewilligung wird unter anderem erteilt, wenn die gesuchstellende Person über die für die Auftragsausführung erforderlichen Rechtskenntnisse verfügt. Es wird zwar darauf hingewiesen, dass die gesuchstellende Person die Rechte der Versicherten und die für eine Observation relevanten strafrechtlichen Bestimmungen kennt sowie über Grundkenntnisse im Sozialversicherungsbereich verfügt. Der erläuternde Bericht lässt insgesamt aber offen, welche Kenntnisse genau vorausgesetzt sind und wie sie belegt werden sollen. Wir beantragen deshalb, dass die erforderlichen Rechtskenntnisse präziser definiert werden und festgelegt wird, wie deren Vorhandensein zu belegen sind. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass das Vorliegen von Grundkenntnissen im Sozialversicherungsbereich unseres Erachtens vernachlässigbar ist, wenn der Observationsauftrag genau festgelegt wird.

- Art. 7a Abs. 9 ATSV

Die Observation erfolgt gemäss Art. 43a Abs. 1 ATSG verdeckt. Die Führung eines öffentlich einseh-
baren Verzeichnisses der Bewilligungsinhaberinnen und –inhaber würde dem Zweck einer verdeck-
ten Observation zuwiderlaufen. Deshalb beantragen wir, dass das BSV ein Verzeichnis der Bewilli-
gungsinhaberinnen und –inhaber führt, dieses aber nur den Versicherungsträgern zugänglich macht.

- Art. 8a ATSV

Das Einsichtsrecht in die Observationsakten ist bereits unter geltendem Recht selbstverständlich,
weshalb Art. 8a ATSV grundsätzlich nichts Neues regelt. Der Begriff "jederzeit" in Abs. 1 und 2 erach-
ten wir als irreführend, denn sind die Akten gemäss Art. 43a Abs. 8 Bst. b ATSG oder Art. 8b ATSV
vernichtet, können sie nicht mehr eingesehen werden. Deshalb ist in Art. 8a in beiden Absätzen auf
den Begriff "jederzeit" zu verzichten.

- Art. 14 Abs. 1 ATSV

Der Regress ist grundsätzlich Sache der Durchführungsstellen der Sozialversicherungen. Deshalb ist
nicht einsichtig, weshalb dem BSV als Aufsichtsbehörde überhaupt eine Rolle im Regressverfahren
eingeräumt wurde. Art. 14 ATSV geht über die Funktion der Aufsichtsbehörde hinaus. Der Regress
betrifft nach dem materiellen Leistungsentscheid die Frage, ob der Sozialversicherung aufgrund des
Regressrechts die Einforderung von Geldmitteln zugunsten des Versicherungsvermögens zusteht.
Die Ausgleichsfonds der AHV, IV und EO werden unabhängig vom BSV verwaltet. Das BSV hat in
diesem Bereich nur untergeordnete Funktionen. Abs. 1 ist deshalb dahingehend anzupassen, dass
die kantonalen Ausgleichskassen, die Schweizerische Ausgleichskasse oder die IV-Stellen Regress-
ansprüche aus ihren Sozialversicherungsbereichen selber geltend machen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Wunschgemäss senden wir Ihnen dieses Schreiben vorab im Word- und PDF-Format an die E-Mail-
Adresse: bereich.recht@bsv.admin.ch.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement



Daniel Wyler
Regierungsrat

Kopie an:

- Staatskanzlei Obwalden